

Übernahme von Teilnahmebeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen



Was ist bei der Antragsstellung zu beachten ?



Eine rasche Bearbeitung setzt ihre **Mitarbeit** und **Sorgfalt** voraus!

Füllen sie Ihren Antrag daher gewissenhaft und vollständig aus, vergessen Sie die notwendige Unterschrift und die Bestätigung der Tageseinrichtung nicht!

Seit dem 01.08.2019 haben Kinder bis zum Schuleintritt Anspruch auf Übernahme der Teilnahmebeiträge, wenn mindestens eine der folgenden Sozialleistungen bezogen wird:

- Leistungen nach dem AsylbLG
- Arbeitslosengeld II
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Wohngeld
- Kinderzuschlag

WICHTIG:

Sollten Sie eine der oben genannten Sozialleistungen erhalten, reichen Sie bitte Ihren Bewilligungsbescheid hierüber MIT dem Antrag auf Übernahme der Kitakosten ein. Die Einreichung weiterer Unterlagen (siehe Seite 2) ist dann NICHT erforderlich!

Alle Angaben sind mit **Nachweisen** zu belegen. Bei **Nichtabgabe** der Nachweise ist das Jugendamt berechtigt die erforderliche Auskunft bei anderen Behörden einzuholen. Auch kann Ihr **Antrag** in einem solchen Fall aufgrund fehlender Mitwirkung **abgelehnt** werden.

Berechnungsgrundlage ist grundsätzlich das **monatliche Familiendurchschnittseinkommen** der **letzten 12 Monate** (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld)

Sollten sich **Änderungen** in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen oder **Ausscheiden aus der Tageseinrichtung** während des Bewilligungszeitraumes ergeben, sind Sie verpflichtet dies dem Jugendamt **unverzüglich und unaufgefordert** mitzuteilen.

Zu Unrecht erhaltene Teilnahmebeiträge sind zurückzuzahlen.

Ihr Ansprechpartner im Landratsamt Coburg steht Ihnen gerne für Auskünfte zur Verfügung:

Zimmer E 44
Frau Kutscher
Lauterer Straße 60
96450 Coburg
Tel.-Nr. (09561)514-2214
Tel.-Fax. (09561)514-892214
Email: nina.kutscher@landkreis-coburg.de

Bitte Rückseite beachten

Als Nachweis müssen dem Antrag beigelegt werden: (soweit zutreffend)

Einkommen:

Sollten Sie eine der oben genannten Sozialleistungen erhalten, genügt es, wenn Sie mir, außer dem ausgefüllten Antrag, Ihren letzten Bewilligungsbescheid der jeweiligen Leistung vorlegen. Unten genannte Dokumente sind dann NICHT erforderlich

- Gehalts- bzw. Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate bzw. ab Arbeitsaufnahme
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit bei Bezug von Arbeitslosengeld
- Bewilligungsbescheid (mit allen Berechnungen) über das Arbeitslosengeld II (Hartz IV)
- Bescheid über Elterngeld
- Bescheid über Familiengeld
- Kontoauszüge über Kindesunterhalt/Ehegattenunterhalt, UVG bzw. Urteile oder Urkunden
- Rentenbescheide bei Witwen-, Waisen-, Unfall-, EU – Rente
- Bescheid der Agentur für Arbeit bei Umschulungen-, Maßnahmen mit Übernahme der Kinderbetreuungskosten
- Bescheid bei Bezug von Krankengeld
- Kontoauszüge über Kindergeld (i. d. R. nur bei volljährigen Kindern)
- Letzter Steuerbescheid
- Bescheid über BAföG
- Bescheid über Berufsausbildungsbeihilfe

Aufwendungen:

- Mietvertrag mit Nebenkostenaufstellung
- bei Eigenheim: Nachweis der Bank bzw. Bausparkasse über die aktuelle monatliche Zinsbelastung sowie Nachweise über die Betriebskosten (z.B. Grundsteuer, Abfall- und Abwassergebühren, Gebäudeversicherungen usw.)
- Versicherungspolice mit aktuellen Zahlungsnachweisen zu sämtlichen aufgeführten Versicherungen (grundsätzlich können nur folgende Versicherungen berücksichtigt werden: Privathaftpflicht-, Hausrat- und Unfallversicherung sowie zertifizierte Riesterrete)
- Urteile oder Urkunden bzw. Kontoauszüge über zu leistende Unterhaltsverpflichtungen